

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 53 (1978)

Heft: 7-8: Spielplätze : Erlebnis- und Erfahrungsbereiche

Vereinsnachrichten: Bund nordwestschweizerischer Wohngenossenschaften (BNW)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund nordwest-schweizerischer Wohn-genossenschaften (BNW)

Ende Mai hielt der BNW seine 53. Jahressversammlung ab. Die üblichen Traktanden fanden unter der Versammlungsleitung von Präsident Max Ernst eine reibungslose Abwicklung.

Jahresbericht und -rechnung wurden einstimmig gebilligt. Der Jahresbericht enthält interessante Hinweise: Auf Jahresende betrug die Zahl der Mitgliedergenossenschaften 107, dazu kommen 10 Einzelmitglieder. Die Anzahl der Wohnungen: 10 632. Wenn man im Schnitt etwa 100 000 Franken pro Wohnung rechnet, so kommt man auf die stattliche Zahl von rund einer Milliarde Franken, die in der BNW steckt, fürwahr eine beachtenswerte Sache!

Im Laufe des Jahres wurden zwei neue Genossenschaften aufgenommen: Die Wohngenossenschaft «Sedes» und die Genossenschaft Cohabitat. Letztere befasst sich hauptsächlich mit der Sanierung bereits bestehender Genossenschaften. Die Bautätigkeit der Wohngenossenschaften in Basel und der regio zeigt im vergangenen Jahr eine deutliche Zurückhaltung. Lediglich noch 29 Wohnungen wurden im genossenschaftlichen Wohnungsbau erstellt. Im Vorjahr waren es noch 103 Wohnungen oder 11,7% des Bauvolumens.

Der Bund der nordwestschweizerischen Wohngenossenschaften interessiert sich nach wie vor für eine Überbauung Elsässerhelinweg (das Schlachthof-Areal). Vielfach sind aber die Wünsche in bezug auf die Nutzung dieses Areals: Grosses Grünflächen, Saalbau, Hallenschwimmbad, Spielplätze, Kindergärten. Die politischen Parteien und Quartiervereine überbieten sich gegenseitig mit ihren Forderungen an den Staat.

Der BNW hat sich nach dem Scheitern verschiedener Projekte eingeschaltet und einen Genossenschaftsverband aus den am Bauvorhaben interessierten Genossenschaften gegründet, an dem auch Logis Suisse beteiligt ist. Hoffentlich gelingt es in letzter Minute, einen Teil des Terrains für den Bau preisgünstiger Wohnungen zu retten.

Die Wahlen in den 15köpfigen Vorstand brachten eine gewisse Erneuerung. Zurückgetreten sind Vizepräsident Dr. Rainer Schaub, Binningen, (wegen Arbeitsüberlastung) und die Besitzer Bernhard Bühler, Fritz Ebi und Altregierungsrat Franz Hauser. Präsident Max Ernst wurde mit Akklamation wieder erkoren, wird aber altershalber in einem Jahr zurücktreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für eine weitere Amtszeit

von 3 Jahren in ihren Ämtern bestätigt worden. Neu wurden gewählt Hans P. Bertschmann und Guido Brianti. Die Versammlung beschloss, die Zahl der Vorstandsmitglieder von 15 auf 13 zu reduzieren, um beweglicher zu werden. Weiter wurde beschlossen, einen Aktionsfonds von Fr. 5000.- zu schaffen.

Auch im Schiedsgericht fanden Mutationen statt: Anstelle von Dr. iur. O. Schmutz wurde Dr. iur. Peter F. Kugler, Advokat und Notar, bestimmt und neu in das Gremium Dr. Urs Engler, Zivilgerichtspräsident, gewählt.

Den eigentlichen Höhepunkt des Abends bildete das Referat von Direktor Emil Matter über Hypothekarzins-Senkungen und Anpassung der Mietpreise. Er verwies darauf, dass die Banken im Hinblick auf die Geldschwemme und den Mangel an Investitionsmöglichkeiten sich gezwungen sahen, sukzessive mit den Hypothekarzinsen hinunterzugehen. Parallel dazu wurden auch die Zinssätze auf Sparheften, Obligationen usw. gesenkt. Nicht alle Genossenschaften können trotz Senkung der Hypothekarzinsen mit den Mieten hinuntergehen, da sie in früheren Jahren bei Erhöhungen der Hypothekarzinsen die Mieten nicht immer entsprechend heraufgesetzt haben oder weil die Altwohnungen punkto Renovationen einen grossen Nachholbedarf haben oder auch, weil die Mieter verschiedener Genossenschaften es vorziehen, dass die freigewordenen Mittel für die Erhöhung des Wohnkomfortes (Einbaubäder, moderne Küchen, Warmwasserzentrale, doppelt verglaste Fenster usw.) verwendet werden. Grundsätzlich soll die Senkung der Hypothekarzinsen in der einen oder anderen Form den Mietern zugute kommen. Es obliegt hauptsächlich den verantwortlichen Funktionären, zu unterscheiden, in welcher Form dies erfolgen soll.

Jede Genossenschaft soll ihr Verhalten in der Frage der Mietzinssenkung gemäss ihrer effektiven Situation selbst bestimmen dürfen. Auch wenn Mieten nicht gesenkt werden, so kommt dies der Genossenschaft und damit letzten Endes den Mietern zugute. *Ferdinand Kugler*

Neues von der Sektion Innerschweiz

Am 9. Juni 1978 trafen sich die Delegierten der Sektion Innerschweiz unter dem Vorsitz von Zentralvorstandsmitglied Franz Muoser zur ordentlichen Jahressversammlung. In seinem Rechenschaftsbericht konnte Präsident Muoser nicht von spektakulären Neubauten der

einzelnen Genossenschaften berichten. Deren Tätigkeit war auf «Erhalten und Erneuern» ausgerichtet. Die Allgemeine Baugenossenschaft Luzern hat ein mehrjähriges millionenschweres Programm von Aussen- und Innenrenovationen, so wurden beispielsweise im Berichtsjahr 344 Küchen auf den neuesten Stand gebracht. Auch die Eisenbahner-Baugenossenschaft Luzern und die Allgemeine Baugenossenschaft Kriens verwirklichen ein beachtenswertes Erneuerungsprogramm. Mit Genugtuung nahm man zur Kenntnis, dass die Gewoba Baar und die Baugenossenschaft Wikon alle Neubauwohnungen vermieten konnten. Franz Muoser streifte schliesslich auch das durch den Abbau der eidgenössischen Subventionen und die Senkung des Hypothekarzinsfusses akut gewordene Mietzinsproblem, mahnte zur Vorsicht vor manipulierten Öltankwagen und orientierte über die praktische Solidarität der Wohnbaugenossenschaften in einem Prozessfall im Sektionsgebiet. Seine Ausführungen regten eine kurze interessante Diskussion an.

Die übrigen statutarischen Geschäfte konnten rasch erledigt werden. Der erfreuliche Bericht von Kassier Karl Mattli fand einstimmige Genehmigung. Als neue Kontrollsektion wurde die Wohnbaugenossenschaft Heimat Zug bestimmt. Ein einfacher Imbiss leitete über zu einem anregenden Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Die Sektion Zürich meldet...

Ein Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich erregte nicht nur die Gemüter, sondern führte auch zu «Kopfschütteln» in verschiedenen Genossenschaftsvorständen.

In einem Streitfall zwischen Vermieter und Mieter ging es um die Erneuerung des Farbanstriches einer Küche (Holzwerk, Sockel) und das Weisseln derselben. Der Vermieter bezog sich dabei auf einen entsprechenden Artikel im Mietvertrag.

Im Urteil wird festgehalten, dass der Zustand, in dem eine Wohnung zurückgegeben werde, nicht demselben zu entsprechen habe, wie er beim Antritt des Mietverhältnisses war. Es wird dabei auf Art. 271 OR hingewiesen, wo es in Absatz 2 heisst: «Er (der Mieter) haftet nicht für die aus der Benützung sich ergebende Abnutzung oder Veränderung. Es wird vermutet, dass der Mieter den Gegenstand in gutem Zustand empfangen habe.»

Gemäss dem oben zitierten Urteil